



Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

1. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Sande-Bahnumgehung wird hiermit gemäß des § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

2. Einweisungstermin

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen zum

07. April 2017

auf die Flächenempfänger über. Sonderregelungen im Einzelfall (u.a. Veränderungen durch bauliche Tätigkeiten oder der Bahnschlussvermessung) bleiben dem Amt für regionale Landesentwicklung vorbehalten.

3. Überleitungsbestimmungen

Maßgebend für die vorläufige Inbesitznahme der neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen vom 06.03.2017, die gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG nach Erörterung mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt worden sind und während der Öffnungszeiten im Bauamt der Gemeinde Sande, Hauptstr. 79 in 26452 Sande sowie der Stadt Schortens, Oldenburger Str. 29 in 26419 Schortens nebst einer Übersichtskarte, in der der räumliche Geltungsbereich dargestellt ist, vom 22.03. bis 24.04.2017 zur Einsichtnahme ausliegen. Darüber hinaus werden den Eigentümern landwirtschaftlicher Flächen die Überleitungsbestimmungen zusammen mit dieser Anordnung, den Nachweisen über Fläche und Wert der Grundstücke und eine Karte mit den neuen Flächen zugesandt. Die in den Überleitungsbestimmungen erfolgten Hinweise zur Agrarförderung 2017 und Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen sind zu beachten.

Bei Verpachtungen müssen die Verpächter Ihre Pächter entsprechend informieren.

4. Auskunferteilung

Zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung werden Mitarbeiter des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems an folgenden Terminen vor Ort anwesend sein:

Dienstag, den 28.03., Mittwoch, den 29.03. und Donnerstag, den 30.03.2017

jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Sande, Hauptstr. 79 in 26452 Sande. Auf Antrag werden die neuen Grenzen örtlich angezeigt.

5. Begründung der vorläufigen Besitzeinweisung

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Sande-Bahnumgehung sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die vorläufige Besitzeinweisung gegeben. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Ferner liegt der Planfeststellungsbeschluss des

Eisenbahn-Bundesamtes für das Vorhaben „Bahnverlegung Sande“ mit Datum vom 19.01.2017 vor. Der Beschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 18 e Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz).

Mit der Besitzeinweisung werden die vom Unternehmensträger, der DB Netz AG, benötigten Flächen rechtzeitig und lagerichtig bereitgestellt. Baubedingte landeskulturelle Nachteile werden durch Flächentausche gemildert bzw. vermieden.

Im Hinblick auf die Bewirtschaftung ist es zur Beschleunigung des Verfahrens nach dem gegenwärtigen Stand zweckmäßig, dass – entsprechend dem allgemeinen Wunsch der Beteiligten – die neuen Grundstücke möglichst bald in den Besitz der künftigen Eigentümer übergehen. Weiterhin wird den Beteiligten die bestehende Ungewissheit über den Eintritt des neuen Zustands genommen und gleichzeitig vermieden, dass Verfahrensflächen infolge der bestehenden Unsicherheit über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Flächenempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen.

6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung der Besitzeinweisung angeordnet.

7. Begründung der sofortigen Vollziehung

Durch die vorläufige Besitzeinweisung und die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird eine frühzeitige Nutzung der neuen Flächen und der damit eintretenden Vorteile ermöglicht. Bewirtschaftungsnachteile bezüglich der Altflächen durch den Trassenbau der DB und das neu zu schaffende Wege- und Gewässernetz sollen vermieden werden. Die Ziele der vorläufigen Besitzeinweisung können aber nur dann erreicht werden, wenn der Besitz auf alle Teilnehmer zu einem einheitlichen Zeitpunkt übergeht. Zur Gewährleistung dieses einheitlichen Zeitpunktes ist die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung erforderlich. Durch sie wird vermieden, dass Teilnehmer ihre bisherigen Eigentumsflächen abgeben, ihren Neubesitz aber noch nicht antreten können, da der Alteigentümer dieser Flächen möglicherweise Widerspruch gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung eingelegt hat. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur zeitgleichen und möglichst frühzeitigen Nutzung der neuen Feldeinteilung liegt somit im überwiegenden Interesse der Verfahrensbeteiligten. Durch die damit verbundene Vermeidung von Entschädigungszahlungen ist ferner ein erhebliches öffentliches Interesse gegeben.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie beim Dienstgebäude Oldenburg des ArL Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese Anordnung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

(Pott)

(LS)